

Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger zu "Städteübergreifende Zusammenarbeit bei der kommunalen Flüchtlingsunterbringung"

Die Kommunen werden weiterhin - wie auch Bund und Länder - durch die stark ansteigenden Flüchtlingszahlen vor große Herausforderungen gestellt.

Die nun bereits seit einigen Jahren zu beobachtende Entwicklung bei den Zugängen wird voraussichtlich weiter anhalten. Die Prognose vom 19.09.2014, wonach für das Gesamtjahr 2015 im Bund noch mit 200.000 und in NRW mit 43.000 Asylerstantragstellern zu rechnen war, korrigierte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit seinem Prognose-schreiben vom 18.02.2015 deutlich nach oben. Demnach geht das BAMF für das Jahr 2015 von Zugängen in Höhe von 250.000 Erstantragstellern (zzgl. 50.000 Folgeantragstellern) im Bund aus, was rund 53.000 Erstantragstellern für NRW entspricht.

In dieser Situation müssen alle Beteiligten - Bund, Länder und Kommunen - im Interesse der Flüchtlinge alle finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten nutzen, um die gemeinsamen Herausforderungen zu meistern.

Auch kommunalübergreifende Kooperationen zur Flüchtlingsunterbringung können in diesem Zusammenhang aus Sicht der Landesregierung sinnvoll sein.

- **Wie bewertet die Landesregierung aktuell die Unterbringungssituation von Flüchtlingen in den Kommunen?**

Wie oben dargestellt, stehen auch die Kommunen vor der großen Herausforderung, bei stetig steigenden Flüchtlingszahlen eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten. Die Unterbringungssituation ist - wie in den Landeseinrichtungen - angespannt. Immer mehr Unterkünfte müssen eingerichtet werden, um die zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Mit großen Anstrengungen schaffen es die Kommunen, Obdachlosigkeit von Asylsuchenden zu vermeiden. Die Landesregierung ist sich dessen bewusst und ergreift weiterhin Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen. So ist es ihr Ziel, zum Beispiel die Kosovaren im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens für die Dauer des Verfahrens in den Landeseinrichtungen zu halten und sie nicht auf die Kommunen zu verteilen. Weiterhin arbeitet die Landesregierung mit Hochdruck am Ausbau der eigenen Kapazitäten mit perspektivisch 10.000 Regelunterbringungsplätzen, um eine längere Verweildauer in den Landeseinrichtungen zu gewährleisten.

- **Wie viele Flüchtlinge sind aktuell von den Städten und Gemeinden insgesamt unterzubringen (bitte einzelgemeindliche Darstellung)?**
- **Wie hoch ist aktuell die Gesamtzahl an Flüchtlingen in den Kommunen nach dem FlüAG?**

Die Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge kann aufgrund der täglichen neu hinzukommenden Flüchtlinge nicht angegeben bzw. geschätzt werden. Aus diesem Grund werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet und die Anzahl der in den Kommunen untergebrachten Flüchtlinge für jede Gemeinde mit Stand 01.01.2015 in Anlage 1 dargestellt. Hierbei ist anzumerken, dass es sich um vorläufige Bestandszahlen handelt, die voraussichtlich im Mai 2015 mit abschließendem Ergebnis im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden (§ 4 Absatz 2 Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG NRW).

- **Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Kommunen bei der Suche nach Wohnraum für Flüchtlinge zu unterstützen?**

Die Unterbringung der den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge obliegt den einzelnen Kommunen. Gemäß FlüAG NRW sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Dabei erfolgt die Unterbringung in den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Landesgesetzgeber hat über die bestehenden allgemeinen bundesrechtlichen Regelungen (Asylverfahrensgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz, Baurecht) hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den Kommunen in NRW hiernach obliegt, die zu gewährende Unterkunft zu wählen und im Detail auszugestalten. Damit hat der Landesgesetzgeber den Kommunen bei der Ausgestaltung der Unterbringung den größtmöglichen Gestaltungsspielraum eingeräumt, um den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in den strukturell sehr verschiedenen Landesteilen Nordrhein-Westfalens Rechnung zu tragen. Den Kommunen bleibt somit freigestellt, in welcher Form eine Unterbringung - im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze - konkret erfolgt. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit, auf ganz oder teilweise leerstehende Landesliegenschaften zurückzugreifen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Absatz 7 Haushaltsgesetz erfüllt sind. Danach können Grundstücke und Gebäude des Landes, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zurzeit nicht benötigt werden, zur Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern mietzinsfrei an Kommunen überlassen werden. Weiterhin hat sich die Landesregierung im Rahmen einer Bundesratsinitiative für Klarstellungen und befristete Erleichterungen bei der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften im Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch) eingesetzt. Das entsprechende "Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung, von Flüchtlingen" vom 20.11.2014 ist am 26.11.2014 in Kraft getreten. Auch das bisher geltende Bauplanungsrecht hielt Instrumente bereit, um den Bau von Flüchtlingsunterkünften oder die entsprechende Umnutzung bislang anders genutzter Gebäude auch kurzfristig zu ermöglichen. In weiteren Bereichen ist der Gesetzgeber durch Klarstellungen und Erleichterungen unterstützend tätig geworden. Beispielsweise ist eine zeitnahe und rechtssichere Nutzungsmöglichkeit verfügbarer Flächen für Unterbringungszwecke, auch die ausnahmsweise mögliche Unterbringung von Asylbewerbern in Gewerbegebieten, ein wichtiger und kurzfristig umsetzbarer Baustein zur Entschärfung der Unterbringungsproblematik, die den Kommunen die Möglichkeit gibt, auch in Ballungszentren mit ohnehin angespanntem Wohnungsmarkt bedarfsgerechte Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende bereitzustellen.

- **Ist eine interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung in Nordrhein-Westfalen möglich?**
- **Wenn nicht, aus welchen konkreten gesetzlichen Gründen ist dies nicht möglich?**
- **Ist eine interkommunale Zusammenarbeit in der Flüchtlingsunterbringung über die neue Experimentierklausel des GFG möglich?**
- **Welche konkreten Gründe des FlüAG stehen dem entgegen?**
- **Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung hier?**
- **Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten von Interkommunaler Zusammenarbeit bei der Flüchtlingsunterbringung?**

Die Landesregierung befürwortet und begrüßt grundsätzlich kommunalübergreifende Kooperationen zur Flüchtlingsunterbringung.

Die verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 78 LV NRW verbürgte Garantie kommunaler Selbstverwaltung schließt die Organisationshoheit der Gemeinden ein. Ausdruck dieser Organisationshoheit ist auch die Kooperationshoheit der Gemeinden, d.h. die Befugnis selbst darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrgenommen wird.

Grundsätzlich sind die Kommunen deshalb frei, interkommunal zusammenzuarbeiten, soweit dem nicht besondere Regelungen und Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit die interkommunale Zusammenarbeit in den speziellen Formen des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit (GkG NRW) erfolgen soll, z.B. durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den §§ 23 GkG NRW. Nach § 1 Abs. 1 GkG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften des GkG gemeinsam wahrnehmen, es sei denn, durch Gesetz ist eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ist durch Gesetz ausgeschlossen.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen. Eines Rückgriffs auf die Experimentierklausel gemäß § 33 GkG NRW bedarf es insoweit nicht. Auch die Regelungen des FlüAG NRW stehen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen nicht entgegen. Nach § 1 Abs.1 FlüAG sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Näheres regelt das FlüAG nicht.

Grundsätzlich bleibt die Kommune, der die Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 FlüAG zugewiesen worden sind, zuständig und verantwortlich für alle Aspekte der Aufnahme und Unterbringung. Dem steht nicht entgegen, dass die Kommunen im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit ihre Aufgaben der Unterbringung erfüllen.

Zusammengestellt aus Fragen im Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags NRW und den Antworten des Landesinnenministeriums:

<http://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2891.pdf>